

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 13/10110 –

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung der Bedarfssätze
der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes
nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
(Erstes Berufsausbildungsbeihilfe-Anpassungsgesetz – 1. BABAnpG)**

- b) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**
– Drucksache 13/9589 –

**Erster Bericht nach § 70 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch i.V.m. § 35
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze
der Berufsausbildungsbeihilfe**

A. Problem

Die Bundesregierung legt den Ersten Bericht nach den §§ 70, 99 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) vor, der das Ergebnis ihrer Überprüfung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen enthält. Der Gesetzentwurf sieht im Hinblick auf die Veränderung der Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der Einkommensverhältnisse eine Anhebung dieser Bedarfssätze vor. Wie bei der Ausbildungsförderung für Schüler und Studenten soll eine Anpassung der Bedarfssätze um durchschnittlich 2 v.H. vorgenommen werden. Außerdem sollen einige besondere Freibeträge für Behinderte um rd. 6 v.H. angehoben werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs und Kenntnisnahme des Berichts.

Mehrheit bzw. Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Alternativen wurden angesichts der breiten Übereinstimmung im Ausschuß nur insoweit erörtert, als Vertreter der Opposition sich grundsätzlich andere Lösungen beim BAföG vorstellen.

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wurden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassung der Bedarfssätze und der besonderen Freibeträge für Behinderte wie folgt ermittelt:

Jahr	1998	1999	2000	2001
– Mio. DM –				
Mehrausgaben	5	22	22	22

Kosten für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

E. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten, da die Anhebung des Leistungsniveaus der Ausbildungsförderung lediglich die Entwicklung bei den Lebenshaltungskosten und den Einkommen ausgleichen soll und deshalb ihrer Höhe nach keine wesentliche zusätzliche Nachfrage auslösen kann.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10110 mit der Maßgabe,
in Artikel 2 Abs. 1 Satz 4 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ zu ersetzen,
anzunehmen und
- b) den Bericht auf Drucksache 13/9589 zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 6. Mai 1998

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher

Vorsitzende

Dr. Heidi Knake-Werner

Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner

I. Beratungsverlauf

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf und der Bericht sind in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 1998 jeweils an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden. Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10110** wurde ferner gemäß § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuß überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 22. April 1998 einstimmig empfohlen, den Bericht auf Drucksache 13/9589 zur Kenntnis zu nehmen. In seiner Sitzung am 29. April 1998 hat er mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung** hat in

seiner Sitzung am 22. April 1998 einvernehmlich den Bericht zur Kenntnis genommen und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuß

Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf sowie den Bericht in seiner 131. Sitzung am 6. Mai 1998 beraten und abgeschlossen. Er hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf mit der in der Beschlußempfehlung erwähnten redaktionellen Berichtigung anzunehmen. Einvernehmlich empfahl er, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10110

Der Gesetzentwurf zieht für die Anhebung der Bedarfssätze Schlußfolgerungen aus dem Ersten Bericht nach den §§ 70, 99 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), der auf

Drucksache 13/9589 vorgelegt wurde. Die Bundesregierung hat in diesem Bericht das Ergebnis ihrer Überprüfung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen dargestellt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß im Hinblick auf die Veränderung der Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der Einkommensverhältnisse eine Anhebung der Bedarfssätze angezeigt ist. Vertretbar erscheint – wie bei der Ausbildungsförderung für Schüler und Studenten – eine Anpassung der Bedarfssätze um durchschnittlich 2 v.H. Außerdem werden einige besondere Freibeträge für Behinderte um rd. 6 v.H. angehoben. Die Anpassung der Freibeträge in § 71 Abs. 2 SGB III um rd. 6 v.H. erfolgt im übrigen automatisch aufgrund einer gleitenden Verweisung auf den Vierten Abschnitt BAföG.

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 13/9589

Nach § 35 BAföG sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat im Ergebnis der Prüfung nach § 35 BAföG dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 13/10110 und 13/9589 verwiesen.

III. Ausschlußberatungen

Einig war sich der Ausschuß über die Notwendigkeit, die Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe und

des Ausbildungsgeldes entsprechend der Veränderung der Lebenshaltungskosten anzupassen. Differenzen gab es über die Ursachen dafür. Der von der Bundesregierung abgegebene Bericht stieß auf allgemeine Zustimmung.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hielten als Ergebnis des von der Bundesregierung auf Drucksache 13/9589 abgegebenen Ersten Berichts sowohl die Anhebung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe für Lehrlinge und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen als auch die Anhebung einiger besonderer Freibeträge für Behinderte für notwendig und wiesen darauf hin, daß die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld durch das AFRG nicht gekürzt worden seien. Sie brachten auf Ausschuß-Drucksache 1406 einen Änderungsantrag mit der Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung ein.

Auch die Mitglieder der Fraktion der SPD sahen im Hinblick auf die Veränderung der Lebenshaltungskosten die in dem Gesetzentwurf enthaltene Anhebung von Bedarfssätzen und Freibeträgen als erforderlich an. Unabhängig davon hielten sie daran fest, daß ein Kurswechsel in der Arbeitsmarktpolitik erforderlich sei und hierzu das SGB III grundlegend überarbeitet werden müsse.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthielten sich ihrer Stimmen, weil die Anhebung der Bedarfssätze erst durch die drastischen Kürzungen des Ausbildungsgeldes durch das SGB III notwendig geworden seien. Das SGB III müsse grundsätzlich reformiert werden.

Auch die Mitglieder der Gruppe der PDS vertraten die Ansicht, daß die Anhebung der Bedarfssätze nur wegen vorangegangener massiver Kürzungen in diesem Bereich erfolge.

Bonn, den 6. Mai 1998

Dr. Heidi Knake-Werner

Berichterstatlerin